

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 1212-02

Stuttgart, 01.10.2015

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SPD-Gemeinderatsfraktion
Datum 23.09.2014
Betreff Spielhallen - wie ist der Umgang mit nicht genehmigten Ansiedelungen bzw. der durch das Gaststättenrecht nicht gedeckten Zahl von Spielautomaten?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu dem Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das gewerbliche Glücksspiel verzeichnet bundesweit seit Jahren ein starkes Wachstum. In jüngster Zeit wurden mit dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV), dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG) und der Novellierung der Spielverordnung (SpielV) neue gesetzliche Vorschriften erlassen, um u. a. das pathologische Glücksspiel zu bekämpfen und die Zahl der Spielhallen und Vermittlungsstellen für Sportwetten zu reduzieren. Auf Grund der gesetzlichen Übergangsfristen sind sichtbare Veränderungen jedoch erst ab 2017 zu erwarten.

Aktuell sind in Stuttgart 126 Spielhallen mit insgesamt ca. 1.300 Geldspielgeräten in Betrieb. Die Objekte werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten von der Gewerbe- und Gaststättenbehörde in gemeinsamen Einsätzen mit der Polizei, dem Zoll und den Finanzbehörden in unregelmäßigen Abständen kontrolliert. Zusätzlich werden jährlich mehrere anlassbezogene Spielhallenkontrollen in Einzelfällen durchgeführt. Dabei handelte es sich um ganzheitliche Überprüfungen hinsichtlich sämtlicher für Spielhallen geltender Vorschriften. Geprüft werden

- die Außengestaltung der Spielhalle (transparente Fenster, Werbung, Jugendschutz)
- das Übereinstimmen der tatsächlichen Gegebenheiten mit der Spielhallenerlaubnis
- die Einhaltung der in der Geeignetheitsbestätigung angegebenen Zahl an Spielgeräten

- das Vorhandensein von Uhren und eines Aushangs der Jugendschutzbestimmungen
- die Gültigkeit der Zulassung der Spielgeräte
- die Einhaltung der Abstandsvorschriften zwischen den Spielgeräten
- die Größe und Tiefe der Sichtblenden zwischen den Spielgeräten
- die rechtskonforme Beschriftung der Spielgeräte
- die Einhaltung der Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes
- die ausliegenden Informationsmaterialien der Suchhilfe
- die Schulungsunterlagen der Mitarbeiter zur Umsetzung des Sozialkonzepts

Bei den Kontrollen wurden in den letzten Jahren viele Missachtungen der verwaltungsrechtlichen Auflagen sowie der spielrechtlichen Vorschriften festgestellt. Diese wurden bußgeldrechtlich geahndet. Dabei war jedoch kein Verstoß so gravierend, dass verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie z. B. der Widerruf der Konzession, zu treffen gewesen wären. Auch wurden keine illegalen Spielhallen im Stadtgebiet aufgedeckt. Die verstärkte optische Präsenz des Automaten-glücksspiels in manchen Straßenzügen ist insbesondere auf die zunehmende Werbung für Spielhallen und Sportwetten in den Schaufenstern leer stehender Geschäfte zurückzuführen.

Im Bereich der Gaststätten mit Geldspielgeräten stellt sich die Gesamtsituation ähnlich dar. Auch hier wird jedes Jahr eine Vielzahl an Rechts- und Auflagenverstößen festgestellt, die bußgeldrechtlich verfolgt werden.

Im Gegensatz zu den Vorschriften für Spielhallen gibt es für die Außengestaltung und Außenwerbung von Gaststätten keine gesetzlichen Regelungen. Geldspielgeräte dürfen somit von außen einsehbar sein und auch beworben werden. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen kommen nur in Betracht, wenn sich herausstellt, dass in dem Objekt mehr als die gesetzlich zulässige oder verwaltungsrechtlich festgelegte Zahl an Geldspielgeräten aufgestellt ist oder der Spielbetrieb eindeutig überwiegt und somit eine illegale Spielhalle betrieben wird. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es in diesen Fällen aber geboten, dem Betreiber zunächst die Möglichkeit zu gewähren, das Gaststättengepräge durch die Reduzierung der Anzahl an Spielautomaten wiederherzustellen.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>